

Sachstand im Beschwerdeverfahren Magnus Gäfgen ./ Bundesrepublik Deutschland

Fristgerecht wurde die Entgegnung des Beschwerdeführers auf die Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland im Verfahren Magnus Gäfgen ./ Bundesrepublik Deutschland ausgebracht.

Dem ging ein in der Justizgeschichte der Bundesrepublik beispielloser „Kampf“ um die gemäß § 406e StPO dem Beschwerdeführer offensichtlich und uneingeschränkt zustehende Einsicht in die „Daschner-Akten“ voraus, die für seine Verteidigung und das Verfahren entscheidend waren und sind. Drei Eilverfahren – vor dem Bundesverfassungsgericht, dem OLG Frankfurt und dem LG Frankfurt – waren erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht zeigte sich im Beschluss vom 31.1.2006 unsicher, welcher Rechtsweg im Fall der Unterlassung einer Vorlage der vollständigen Akten gegeben sei. Es erwog eine „analoge“, also entsprechende Gesetzesanwendung durch das Landgericht - oder den Rechtsweg zum Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht erklärte sich aber am 8.2.2006 für unzuständig. Das Landgericht forderte die Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme auf. Erst daraufhin gingen am 17.02.2006 die fehlenden Akten ein – drei Tage vor Ablauf der ursprünglich am 20.2.2006 in Straßburg ablaufenden Frist.

Nur, da wir vorsorglich frühzeitig Fristverlängerung für die Einreichung des Schriftsatzes in Straßburg beantragten und diese alsdann gewährt wurde, gelang es buchstäblich in letzter Sekunde, die schlechthin entscheidenden Erkenntnisse aus der Auswertung dieser Akten in das Beschwerdeverfahren einzubringen. Die hier einsehbaren Schriftsätze und Entscheidungen mögen für sich sprechen. Publikationen hierzu im wissenschaftlichen Schrifttum sind in Arbeit. Auf den Pressespiegel auf dieser Homepage wird verwiesen.